

Letzteres würde aber im Falle der Annahme des § 11 offenbar geschehen; denn nach der Fassung desselben soll dem ordentlichen Richter nur noch die Entscheidung im Rechtswege, also die Abfassung des definitiven Erkenntnisses, nicht mehr die Herstellung eines Provisorii, resp. die Erlassung eines Manutenez-Decrets, zustehen.

Ja es geht der Entwurf sogar soweit, von dem beim ordentlichen Richter üblichen Erfordernisse der Bescheinigung einer Gefahr im Verzuge, oder einer Gefahr des Eintritts unerseßlicher Schäden, abzusehen, und ebensowenig ist vorgeschrieben, daß und inwieweit den Betheiligten etwa vorher rechtliches Gehör zu vergönnen sei.

Hiernach würde also, wenn beispielsweise ein oder mehrere Bürger einer Stadt seit geraumer Zeit im ruhigen Besitze und in der Nutznießung eines, wenn auch noch so bedeutenden Grundstücks sich befänden und das Eigenthum hieran behaupteten, von den Vertretern der Stadtgemeinde aber plötzlich die Behauptung aufgestellt würde, es sei dieses Grundstück Eigenthum der Gemeinde, die vorgesezte Verwaltungsbehörde ohne Weiteres und ohne rechtliches Gehör der Betheiligten, nach willkürlichem Ermessen in das Besizrecht jener Gemeindeglieder gewaltsam eingreifen und denselben die bisherige Verwaltung und Nutznießung bis zum dereinstigen Ausgange eines vielleicht langjährigen Processes entziehen können!

Sind die privilegirten Gerichtsstände, mit wenigen Ausnahmen, nach langen Kämpfen endlich beseitigt worden, so vermag der Referent nicht abzusehen, woher die Nothwendigkeit zur Einführung eines neuen Fori, und zwar mit so außergewöhnlichen Befugnissen, zu entnehmen sein sollte.

Handelt es sich um die Herstellung eines Provisorii, oder um die Extrahirung eines Manutenez-Decrets, so ist ja bekanntlich auch die Thätigkeit des ordentlichen Richters eine sehr schnelle, und es tritt hierzu die Befugniß desselben, etwaigen Rechtsmitteln die Suspensivkraft abzusprechen.

Noch weit mehr wird die Befürchtung einer nachtheiligen Verzögerung des diesfalligen Verfahrens künftig gerechtfertigt sein, wenn demnächst für alle Civilstreitigkeiten, einschließlich der summarischen, das mündliche Verfahren eingeführt wird.

Es ist ferner

2.

nicht zu ersehen, warum man, wenn der Verwaltungsbehörde nun einmal ein so außergewöhnliches Befugniß übertragen werden sollte, dasselbe auf die Provisorien in Streitigkeiten über das Eigenthum beschränkt hat, während es doch eine

Beilage zur dritten Sitzung
1. Band